

der der "führenden Repräsentanten" im Tatbestand des Hochverrats (§ 96 StGB)*

Durch den Tatbestand werden alle leitenden Funktionäre staatlicher oder gesellschaftlicher Organe und Einrichtungen als Repräsentanten geschlitzt*

Unter der Alternative "Tätigkeit staatlicher oder gesellschaftlicher Organe und Einrichtungen zu diskriminieren" ist Jede Form feindlich gerichteter Herabwürdigung, Verleumdung u.ä.m. ihres im staatlichen oder gesellschaftlichen Interesse erfolgenden Wirkens für die weitere Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus zu verstehen.

Der Täter verfolgt bei der staatsfeindlichen Hetze mit seiner Handlung staatsfeindliche Ziele. Die bewußte Entscheidung des Täters zur Tat muß beinhalten, daß seine Handlung geeignet ist, Repräsentanten der DDR oder Bürger der DDR oder die Tätigkeit staatlicher oder gesellschaftlicher Organe und Einrichtungen zu diskriminieren.

Ms Tatbestandsmerkmal "diskriminieren" erfaßt nicht Tätlichkeiten im Sinne einer Gesundheitsschädigung oder körperlichen Mißhandlung. Angriffe auf Gesundheit oder Leben, die durch Schlagen oder ähnliche körperliche Einwirkungen erfolgen, erfüllen bei entsprechender feindlicher Zielstellung grundsätzlich den Tatbestand des § 102 StGB. Andere Tätlichkeiten, die geeignet sind, eine feindlich gezielte Herabwürdigung zum Ausdruck zu bringen, wie beispielsweise Anspucken u. dgl., können sich dagegen als diskriminierende Handlung im Sinne der Hetze darstellen.

d) § 106 (1) Ziff. 4 StGB

In den Dokumenten von Partei und Regierung wird der ständig wachsende Einfluß des Neofaschismus und Militarismus in Westdeutschland als Ergebnis und Bestandteil der aggressiven Politik des westdeutschen Imperialismus und in seiner